



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport, Mainzer Straße 136,
66121 Saarbrücken, - -

- Kläger -

g e g e n

die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadtrechtsaus-
schuss -, Rathaus, 66111 Saarbrücken, - -

- Beklagte -

beigeladen:

Herr A., A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit:

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B., B-Straße, A-Stadt, - -

w e g e n Ausweisung

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ehrmann, die Richter am Verwaltungsgericht Rech und Schmit sowie die ehrenamtliche Richterin Paulus und den ehrenamtlichen Richter Molter am 28. Januar 2005

für Recht erkannt:

1. Der Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses der Beklagten vom 07.07.2003 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich im Wege der Aufsichtsklage gegen einen Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses der Beklagten, mit dem dieser einen gegen den Beigeladenen ergangenen Ausweisungsbescheid der Beklagten aufgehoben hat.

Der 1966 geborene Beigeladene ist Staatsangehöriger und reiste 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Während er erfolglos ein Asylverfahren betrieb, heiratete er am 09.11.1992 die deutsche Staatsangehörige H.. Aufgrund der Eheschließung und der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Eheleute vom 11.06.1993 über das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft wurde dem Beigeladenen am selben Tag erstmals eine befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 23 Abs. 1, 17 AuslG erteilt, die jeweils wie folgt verlängert wurde: am 13.05.1994 aufgrund seiner schriftlichen Erklärung vom selben Tage, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nach wie vor unverändert fortbestehe; am 06.11.1995 aufgrund seiner schriftlichen Erklärung vom selben Tage, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit dem 01.09.1995 wieder vorliege; am 02.01.1997 auf entsprechenden Antrag unbefristet aufgrund seiner schriftlichen Erklärung vom selben Tage, dass die eheliche Lebensgemeinschaft weiter vorliege.

In der Folgezeit wurde die Ehe geschieden. Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts A-Stadt vom 12.04.1999 -35-173/99 (31 Js 303/98)- wurde der Beigeladene wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt. Er habe unter Verstoß gegen § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG unrichtige Angaben gemacht oder benutzt, um für sich eine Aufenthaltsgenehmigung zu beschaffen, indem er am 06.11.1995 in dem Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Ausländerbehörde in A-Stadt schriftlich erklärt habe, dass die eheliche Lebensgemeinschaft mit seinem Ehepartner seit dem 01.09.1995 wieder vorliege, und indem er am 02.01.1997 auf den am 06.11.1996 gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erneut vor der Ausländerbehörde in A-Stadt schriftlich bestätigt habe, dass die eheliche Lebensgemeinschaft mit seinem Ehepartner weiter vorliege, obwohl eine eheliche Lebensgemeinschaft nach der am 09.11.1992 mit Frau H. geschlossenen Ehe zu keinem Zeitpunkt begründet worden sei.

Im Rahmen seiner Anhörung zu der aufgrund dieses Sachverhaltes beabsichtigten Ausweisung machte der Beigeladene geltend, lediglich aufgrund des abgeschlossenen Strafverfahrens lägen keine hinreichenden Ausweisungsgründe vor. Frau H. habe im Verlauf des Scheidungsverfahrens widersprüchliche Angaben über Art und Weise und Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht. Sie habe aufgrund ihrer lesbischen Veranlagung während der Ehezeit eine Liaison mit einer anderen Frau gehabt und sich schlichtweg durch falsche Angaben ihres Gatten entledigen wollen. Er habe den der Verurteilung zugrunde liegenden Strafbefehl lediglich deswegen so im Raum stehen lassen, weil er nach Anzahl der Tagessätze keine Vorstrafe darstelle und er der Aussagegewalt seiner eigenen Ehefrau prozessual mangels Gegenbeweis nicht gewachsen gewesen sei. Weitere Ermittlungen seien veranlasst.

Nach Beiziehung der Ermittlungsakte wies die Beklagte den Beigeladenen mit Bescheid vom 22.03.2002 gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. § 46 Ziff. 2 AuslG unter Gewährung einer Ausreisefrist von sechs Wochen nach Erhalt der Verfügung aus. „Erforderlichenfalls“ drohte sie ihm die Abschiebung in sein Heimatland bzw. in ein anderes Land an, in das er einreisen könne bzw. das zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung führte sie insbesondere aus, wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse sei die eheliche Lebensgemeinschaft gewesen, die aufgrund des Urteils des Amtsgerichts jedoch nie vorgelegen habe. Er könne daher nach § 46 Ziff. 2 AuslG ausgewiesen werden, weil die mehrfache Bestätigung bei der Ausländerbehörde, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft vorgelegen habe, einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften darstelle, der weder geringfügig noch vereinzelt sei. Die angeblich widersprüchlichen Angaben seiner ehemaligen Ehefrau im Strafverfahren seien nach Einsicht in die Ermittlungsakten nicht deutlich geworden. Schutzwürdige Interessen des Beigeladenen bestünden im Übrigen nicht, insbesondere sei er weder verheiratet noch habe er sonst soziale Verfestigungen erreicht.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch machte der Beigeladene geltend, es seien angesichts der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Gründe Zweifel angebracht, ob die Tat, wegen der er verurteilt worden sei, nicht als geringfügig angesehen werden könne. Die Aussagen der Frau H. seien widersprüchlich. Das Ehepaar sei noch am 02.01.1998 gemeinsam gemeldet gewesen. Frau H. habe

eingeräumt, vom Beigeladenen unterhaltsrechtlich unterstützt worden zu sein. Wer könne denn ausschließen, dass die Angaben der früheren Ehefrau in der richterlichen Vernehmung für diese ein willkommener Anlass gewesen sei, sich seiner zu entledigen. Im Übrigen sei der angefochtene Bescheid ermessensfehlerhaft.

Im Weiteren ließ der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung vor dem Stadtrechtsausschuss ergänzend vorbringen, nach der Meldelage habe bis zu einem Zeitpunkt nach der Abgabe der Erklärung vor der Ausländerbehörde immer ein gemeinsamer Wohnsitz bestanden. Im Scheidungsverfahren habe Frau H. erklärt, die Lebensgemeinschaft habe bis Ende 1996 bestanden. Da die Scheidung einvernehmlich erfolgt sei, sei davon auszugehen, dass diese Angabe zutreffend gewesen sei. Tatsächlich habe Frau H. sich wohl seiner entledigen wollen, weil sie sich während der Ehezeit einer anderen Frau zugewandt habe und es deswegen zum Streit mit ihm gekommen sei.

Weiter trug der Beigeladene mit Schreiben vom 17.04.2003 vor, den Erklärungsvordruck, die er unterschrieben habe, sei eine Rechtsfolgenbelehrung nicht zu entnehmen. In mündlicher Form sei eine Belehrung über mögliche strafrechtliche Folgen nicht erfolgt.

Durch Widerspruchsbescheid vom 07.07.2003 hob der Stadtrechtsausschuss der Beklagten den angefochtenen Bescheid auf, verpflichtete die Beklagte, dem Beigeladenen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, und erklärte die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig. Zur Begründung ist ausgeführt, dass der Beigeladene wegen der ihm vorgehaltenen Falschangaben zum Vorliegen der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht ausgewiesen und ihm daher auch keine Ausreisefrist gesetzt werden dürfe. Denn der angefochtenen Ausweisung fehle von vorneherein die Rechtsgrundlage. Zwar spreche alles dafür, dass die Voraussetzungen der von der Beklagten herangezogenen Rechtsgrundlage des § 46 Ziff. 2 AuslG vorlägen. Es könne nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass der Beigeladene entsprechend der Verurteilung gegen die Rechtsvorschrift des § 92 Abs. 2 Ziff. 2 AuslG verstoßen habe. Denn mit den jeweiligen schriftlichen Bestätigungen gegenüber der Beklagten, dass die eheliche Lebensgemeinschaft mit seiner damaligen Ehefrau fortbestanden bzw. wieder bestanden habe, habe er wohl unrichtige Angaben gemacht, um die Erteilung bzw. Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung zu erreichen, da eine eheliche Lebensgemeinschaft zwischen den Eheleuten wohl nie bestanden habe. Das Amtsgericht habe dies aufgrund der Aussagen der früheren Ehefrau für erwiesen gehalten, die diesen Sachverhalt gegenüber der Polizei, im

Rahmen einer richterlichen Vernehmung und in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht mit im wesentlichen gleich bleibenden Angaben bestätigt habe, wobei sie gleichzeitig ein Geständnis abgelegt habe, aufgrund dessen sie selbst einen Strafbefehl erhalten habe. Auch wenn demnach der Ausweisungsgrund des § 46 Ziff. 2 AuslG wohl vorliege, könne diese Vorschrift nicht mehr auf einen Fall wie den vorliegenden angewendet werden. Denn mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 09.01.2002 am 01.01.2002, also schon zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung, sei § 46 Ziff. 1 AuslG neu gefasst worden. Diese Vorschrift sei aufgrund ihres Wortlautes im Umfang ihres Anwendungsbereichs hinsichtlich Falschangaben der speziellere Tatbestand und habe daher Anwendungsvorrang vor der Ziff. 2 als generellem Tatbestand. Zwar entspreche dies kaum der Absicht des Gesetzgebers. Denn ausweislich der Begründung zum Terrorismusbekämpfungsgesetz habe dieser keineswegs den Anwendungsbereich der Ziff. 2 einschränken, sondern mit der Neufassung der Ziff. 1 zusätzliche Ausweisungsgründe schaffen wollen, und zwar zu dem speziellen Zweck der Unterstützung der Terrorismusbekämpfung. Allerdings habe der Gesetzgeber offenbar übersehen, dass Falschangaben im Genehmigungsverfahren schon bisher zur Ausweisung nach Ziff. 2 führen könnten. Die Neufassung des Gesetzes gelte auch in zeitlicher Hinsicht für den Beigeladenen, obwohl die Beklagte zur Zeit der Abgabe der falschen Erklärungen gar nicht habe wissen können, dass eine spätere Ausweisung von einer speziellen Belehrung abhängen würde. Da der Gesetzgeber in der Meinung, einen zusätzlichen Ausweisungsgrund zu schaffen, die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für die Anwendung der Ziff. 2 nicht erkannt habe, sei § 46 AuslG zumindest auf solche Ausweisungsfälle in der dargelegten Auslegung anzuwenden, bei denen die Ausweisungsverfügung -wie hier- nach dem 01.01.2002 bekannt gegeben worden sei. Eine Ausweisung aufgrund der demnach zugrunde zu legenden Vorschrift des § 46 Ziff. 1 AuslG komme nicht in Betracht, weil der Beigeladene nicht jeweils vor der Befragung über das Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft ausdrücklich auf die Rechtsfolgen der Ausweisung für falsche oder unrichtige Angaben hingewiesen worden sei.

Gegen diesen ihm am 21.07.2003 zugestellten Bescheid erhob der Kläger am 11.08.2003 Aufsichtsklage. Die §§ 45, 46 Nr. 2 AuslG seien als Rechtsgrundlage für die Ausweisung anwendbar. § 46 Nr. 1 AuslG i.d.F. des Terrorismusbekämpfungsgesetzes sei in seinen zeitlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht gegeben. Die in dieser Norm statuierte Hinweispflicht der Ausländerbehörde gelte in Ermangelung einer Übergangsregelung nur für Verfahren zur Erlangung einer Auf-

enthaltsgenehmigung oder Duldung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Terrorismusbekämpfungsgesetz am 01.01.2002 noch nicht im Sinne von § 9 SVwVfG abgeschlossen gewesen seien und bei denen somit ein solcher Hinweis vor ihrem Abschluss noch habe erfolgen können. Dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung könne keine Absicht des Gesetzgebers zur Regelung von abgeschlossenen Verfahren nach dem Ausländergesetz entnommen werden. Eine solche Auslegung des § 46 Nr. 1 AuslG n.F. würde -auch wegen nicht erfüllter Hinweispflicht- einen weitgehenden Ausschluss von Ausweisungsgründen zur Folge haben, ein Umstand, der dem Ziel des Gesetzgebers, den Terrorismus auch durch Änderungen im Ausweisungsrecht zu bekämpfen, diametral zuwiderliefe. Im Fall des Beigeladenen seien beide Verfahren, in denen dieser falsche Angaben gemacht habe, vor Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes jeweils durch Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgeschlossen worden. Eine Hinweispflicht nach § 46 Nr. 1 AuslG n.F. habe in diesem Verfahren nicht bestanden. Aber selbst wenn § 46 Nr. 1 AuslG n.F. auf den vorliegenden Sachverhalt angewendet werden könne, ergäbe sich aus dem Verhältnis zwischen den Ausweisungsbeispielen des § 46 Nr. 1 n.F. und Nr. 2 AuslG kein Anwendungsausschluss des § 46 Nr. 2 AuslG in den Fällen, in den ein Ausländer in einem Verfahren nach dem AuslG falsche Angaben zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis mache. Aus dem Wortlaut beider Ausweisungsbeispiele ergebe sich ein solches Ausschlussverhältnis nicht. Nach der Systematik des AuslG stünden die sieben Ausweisungsbeispiele des § 45 AuslG in § 46 AuslG unabhängig nebeneinander. Die beiden streitgegenständlichen Beispiele lägen bei Falschangaben in einem Verfahren nach dem AuslG gleichzeitig nur dann vor, wenn sich die Falschangaben im konkreten Einzelfall als nicht nur vereinzelte oder geringfügige Verstöße gegen Rechtsvorschriften darstellten. Ein Verhältnis der Spezialität des § 46 Nr. 1 AuslG n.F. gegenüber § 46 Nr. 2 AuslG bedürfe darüber hinaus einer ausdrücklichen gesetzgeberischen Entscheidung, die sich im Wortlaut der Norm widerspiegeln müsse. Auch habe der Gesetzgeber die Ausweisungsbeispiele um ein weiteres, teilweise klarstellendes, teilweise neues Beispiel vervollständigen wollen und keineswegs eine Einschränkung des bestehenden Ausweisungsbeispiels in § 46 Nr. 2 AuslG beabsichtigt. Die von der Beklagten nach Sinn und Zweck vorgenommene Auslegung negiere den richtig erkannten Willen des Gesetzgebers und führe in ihren Konsequenzen zu unter keinen Umständen gewollten Ergebnissen. Es sei kein sachlicher Grund erkennbar, warum auf ein und denselben Fall nicht beide Ausweisungsbeispiele Anwendung finden sollten. Dem Gesetzgeber könne ausweislich seiner zurückhaltenden Begründung nicht unterstellt werden, er sei davon ausgegangen, dass sämtliche Falschangaben nur noch unter § 46 Nr. 1 AuslG n.F. fielen oder sie bislang keinen Ausweisungsgrund darstellten. Für § 46 Nr. 1, Alt 1 AuslG n.F. verbleibe auch gegenüber § 46 Nr. 2 AuslG ein beachtlicher ei-

genständiger Anwendungsbereich. Nach dieser Bestimmung stelle jede Falschangabe eines Ausländers einen tauglichen Anknüpfungspunkt für eine Ausweisung dar. Eine Ausweisung sei wegen dieser geringen Eingriffsschwelle jedoch nur dann zulässig, wenn vor der dolosen Angabe eine ausdrückliche Belehrung über die möglichen Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben erfolgt sei. Demgegenüber setze § 46 Nr. 2 AuslG einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften usw. voraus. Eine Ausweisung sei nach diesem Beispiel davon abhängig, dass der Rechtsverstoß ein gewisses Gewicht erreiche. Geringfügige Verfehlungen erfüllten diese Voraussetzungen nicht. Demnach deckten sich die Anwendungsbereiche beider Ausweisungsbeispiele für die streitgegenständlichen Falschangaben zur Erlangung von Aufenthaltserlaubnissen zumindest nicht vollständig. Nach der von der Beklagten vorgenommenen Auslegung könnten nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG strafbare Falschangaben nur dann noch zu einer Ausweisung führen, wenn der betreffende Ausländer vor seiner Tat noch auf diese mögliche Rechtsfolge hingewiesen worden wäre. Die Einfügung des § 46 Nr. 1 AuslG n.F. habe jedoch sicherlich in keinem Falle zu einer solchen privilegierenden Behandlung von Straftätern im Ausweisungsrecht führen sollen. Sinn und Zweck des § 46 Nr. 2 AuslG spreche somit auch nach der Einfügung des neuen § 46 Nr. 1 AuslG n.F. dafür, Falschangaben zum Zwecke der Erlangung von Aufenthaltsgenehmigungen, die die höhere Eingriffsschwelle erfüllen, als Grundlage für eine bedingungslos mögliche Ausweisung anzusehen.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt die Beklagte auf den Widerspruchsbescheid Bezug und führt ergänzend aus, dass der zeitliche Anwendungsbereich nach dem Wortlaut

unbeschränkt sei. Eine ausdrückliche Übergangsregelung fehle und eine stillschweigende sei mangels konsistenter Gesetzesbegründung nicht ersichtlich. Im Übrigen sei zweifelhaft, ob eine stillschweigende Übergangsregelung mit der Wirkung einer teilweisen Vorenthaltung der durch die Hinweisobliegenheit bewirkenden Vergünstigung im Hinblick auf die Wesentlichkeit und Bestimmtheit überhaupt zulässig wäre. Regelungsgegenstand der Gesetzesänderung sei nicht das abgeschlossene oder offene- Erlaubnisverfahren, sondern ausschließlich das Ausweisungsverfahren. Insbesondere habe der Gesetzgeber keine Hinweispflicht eingeführt, sondern eine Hinweisobliegenheit. Die Ausländerbehörde sei nach altem wie nach neuem Recht nicht zum Hinweis verpflichtet, sie dürfe nur nicht ausweisen, wenn sie den Hinweis unterlassen habe. Der sachliche Anwendungsbereich lasse sich nicht anhand des Tatbestandsmerkmals „geringfügig“ eingrenzen, weil eine Falschangabe nach Hinweis bei lebensnaher Betrachtung immer vorsätzlich sein werde und im Hinblick auf den tatbestandlich vorausgesetzten Erlangungszweck sogar beabsichtigt sein müsse. Soweit nach der Rechtsprechung von dem Grundsatz, dass ein vorsätzlicher Verstoß nicht geringfügig sei, Ausnahmen möglich seien, würden diese so gut wie nie praktisch.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Mit Schriftsätzen vom 21.09.2004, 17.09.2004 und 16.09.2004 haben alle Beteiligte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen, deren Inhalt zum Gegenstand der Beratung der Kammer gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 17 AGVwGO zulässige Klage ist begründet.

Der Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses der Beklagten vom 07.07.2003 ist rechtswidrig. Die mit Bescheid der Beklagten vom 22.03.2002 verfügte Ausweisung des Beigeladenen ist zu Recht ergangen.

Auszugehen ist zunächst davon, dass das am 01.01.2005 ohne Übergangsregelung in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der streitigen Ausweisungsverfügung ohne Bedeutung ist. Denn maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung. Mithin kommt das damals noch in Kraft befindliche AuslG als Prüfungsmaßstab voll zur Anwendung.

Die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. § 46 Nr. 2 AuslG, auf die die Ausweisung gestützt wurde, liegen vor.

Gemäß § 46 Nr. 2 AuslG kann nach § 45 Abs. 1 AuslG insbesondere ausgewiesen werden, wer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebietes eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist. Vorliegend wurde der Beigeladene durch Urteil des Amtsgerichts A-Stadt vom 12.04.1999 – 35-173/99 – wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt. Danach habe er unter Verstoß gegen § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG unrichtige Angaben gemacht oder benutzt, um für sich eine Aufenthaltsgenehmigung zu beschaffen, indem er am 06.11.1995 in dem Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Ausländerbehörde in A-Stadt schriftlich erklärt habe, dass die eheliche Lebensgemeinschaft mit seinem Ehepartner seit dem 01.09.1995 wieder vorliege, und indem er am 02.01.1997 auf den am 06.11.1996 gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erneut vor der Ausländerbehörde in A-Stadt schriftlich bestätigt

habe, dass die eheliche Lebensgemeinschaft mit seinem Ehepartner weiter vorliege, obwohl eine eheliche Lebensgemeinschaft nach der am 09.11.1992 geschlossenen Ehe zu keinem Zeitpunkt begründet worden sei. Damit hat der Beigeladene einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen. Dieser war auch weder vereinzelt noch geringfügig. Er hat nämlich wenigstens zweimal vorsätzlich falsche Angaben über das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht und dadurch bei der Ausländerbehörde über Jahre hinweg eine entsprechende falsche Vorstellung hervorgerufen und unterhalten. Soweit der Beigeladene auch im Ausweisungsverfahren die Straftat bestreitet, wird er überführt durch die Aussage seiner früheren Ehefrau, die in der Hauptverhandlung vor der Strafrichterin ein eindeutiges Geständnis abgelegt und dadurch eigene Bestrafung in Kauf genommen hat. Damit sind angebliche abweichende Angaben der Ehefrau im vorangegangenen Scheidungsverfahren oder im Strafverfahren überholt und gegenstandslos. Auch ist die Behauptung des Beigeladenen unerheblich, dass nach der Meldelage bis zu einem Zeitpunkt nach Abgabe der Erklärung vor der Ausländerbehörde immer ein gemeinsamer Wohnsitz bestanden habe. Die Meldelage besagt nämlich nichts über das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, vielmehr muss sie fallbezogen als weiterer Bestandteil der Täuschungshandlung des Beigeladenen angesehen werden. Schließlich lässt auch die in dem Ausweisungsbescheid der Beklagten vorgenommene Ausübung des Ermessens keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beigeladenen erkennen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten konnte auch § 45 i. V. m. § 46 Nr. 2 AuslG als Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung des Beigeladenen herangezogen werden. Dem steht nicht entgegen, dass am 01.01.2002, also noch vor Erlass der streitigen Ausweisungsverfügung vom 22.03.2002, im Zuge des sog. Terrorismusbekämpfungsgesetzes eine Neufassung des § 46 Nr. 1 AuslG in Kraft trat. Nach der Neufassung dieser Bestimmung kann nach § 45 Abs. 1 AuslG insbesondere ausgewiesen werden, wer in Verfahren nach diesem Gesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerks nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche Angaben zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung gemacht oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitgewirkt hat, wobei die Ausweisung auf dieser Grundlage nur zulässig ist, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Beigeladenen nicht erfüllt, da nach den überzeugenden Feststellungen des Stadtrechtsausschusses der Beige-

ladene vor Abgabe der falschen Angaben im Aufenthaltserlaubnisverfahren nicht auf die Rechtsfolge einer Ausweisung hingewiesen wurde (vgl. zur Notwendigkeit einer solchen Belehrung: OVG Bremen, Beschluss vom 31.03.2003 –1 B 348/03-; VG Braunschweig, Beschluss vom 25.03.2003 – 8 B 153/03 -). Der neu geschaffene Anwendungsbereich des § 46 Nr. 1 AuslG hindert indes einen Rückgriff auf § 46 Nr. 2 AuslG nicht, auch wenn es –wie im Fall des Beigeladenen- gerade um Falschangaben im Aufenthaltserlaubnisverfahren geht.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob § 46 Nr. 1 AuslG überhaupt in zeitlicher Hinsicht auch dann gilt, wenn –wie hier- die Falschangaben in einem bereits abgeschlossenen Aufenthaltserlaubnisverfahren gemacht wurden. Insoweit muss gesehen werden, dass das Terrorismusbekämpfungsgesetz keine Übergangsregelung enthält und daher sofort anzuwendendes Recht war. Dies spricht dafür, die Neuregelung auch dann zur Anwendung kommen zu lassen, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben vor Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes gemacht worden sind (vgl. so Hailbronner, Ausländerrecht, Band 1, § 46 AuslG, Rdnr. 5 unter Hinweis auf OVG Bremen, wie vor; ihm folgend OVG des Saarlandes, Beschluss vom 17.05.2004 –2 Y 2/04-). Diese Auffassung erscheint indes nicht unproblematisch, denn sie stellt nachträglich Anforderungen für eine Ausweisung wegen Falschangaben auf, die die Ausländerbehörde bei Abgabe der Falschangaben nicht beachten konnte, und greift damit – wie auch der vorliegende Fall zeigt – in bereits erfüllte Ausweisungstatbestände ein. Es erscheint aber fraglich, ob mit diesem Gesetzesverständnis dem Sinn und Zweck des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, das die Ausweisungsmöglichkeiten erweitern und nicht einschränken sollte (vgl. BT-Drucksache 14/7386, S. 56), Rechnung getragen wird. Letztlich bedarf diese Frage aber keiner abschließenden Beurteilung.

Die Neufassung des § 46 Nr. 1 AuslG schließt nämlich in ihrem Anwendungsbereich einen Rückgriff auf § 46 Nr. 2 AuslG sachlich nicht aus.

Allerdings hat das OVG Bremen in einem Eilrechtsschutzverfahren entschieden, dass § 46 Nr. 1 AuslG einen speziellen Ausweisungstatbestand für den Fall von Falschangaben darstelle, der einen Rückgriff auf den allgemeinen Tatbestand des § 46 Nr. 2 AuslG nicht mehr zulasse (vgl. OVG Bremen, wie vor). In diese Richtung geht auch eine –allerdings in einem Prozesskostenhilfungsverfahren getroffene-

Entscheidung des OVG des Saarlandes, wonach es rechtlich bedenklich sei, dass eine Ausweisung, die nach § 46 Nr. 1 AuslG mangels ordnungsgemäßer Belehrung nicht hätte erfolgen dürfen, unter Rückgriff auf § 46 Nr. 2 AuslG und eine strafgerichtliche Verurteilung nach § 92 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. AuslG erfolge (vgl. OVG des Saarlandes, wie vor). Eine andere Auffassung vertritt Welte, wonach § 46 Nr. 1 AuslG die Ausweisung eines Ausländers nach § 46 Nr. 2 AuslG, der sich wegen unrichtiger Angaben nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG strafbar macht und daher einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begeht, nicht einschränke (vgl. Welte, aktuelles Ausländerrecht, 62. Erg.-Lfg., § 46 Rdnr. 18). Auch Hailbronner spricht davon, dass bei § 46 Nr. 1 AuslG „Überschneidungen“ mit § 46 Nr. 2 AuslG – insbesondere i. V. m. § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG – möglich seien (vgl. Hailbronner, wie vor, Rdnr. 2), und lässt mithin in der hier interessierenden Fallkonstellation beide Ausweisungsbeispiele tatbestandsmäßig zu (vgl. insoweit auch VG Sigmaringen, Beschluss vom 13.09.2004 – 6 K 1434/04 -).

Eine Auslegung beider Tatbestände lässt aber nach Auffassung der Kammer nicht die Feststellung zu, dass § 46 Nr. 1 AuslG im Fall von Falschangaben eine Anwendung des § 46 Nr. 2 AuslG ausschließt.

Aus dem Wortlaut der § 46 Nr. 1 und 2 AuslG ergibt sich nicht, dass § 46 Nr. 1 AuslG im Fall der Falschangaben der Regelung in § 46 Nr. 2 AuslG als das speziellere Gesetz vorgeht. Vielmehr spricht die ungewöhnliche Formulierung in § 46 Nr. 1 AuslG, dass „die Ausweisung auf dieser Grundlage nur zulässig ist, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde“, dafür, dass das Belehrungserfordernis nur für „diese Grundlage“ der Ausweisung gilt, es mithin im Fall von Falschangaben auch noch andere Grundlagen für eine Ausweisung, und zwar ohne Belehrungserfordernis, gibt. In jedem Fall nicht überzeugend erscheint die im Widerspruchsbescheid vertretene Auffassung, dass § 46 Nr. 1 AuslG aufgrund seines Wortlautes im Umfang seines Anwendungsbereichs hinsichtlich Falschangaben der speziellere Tatbestand sei und daher Anwendungsvorrang vor § 46 Nr. 2 AuslG habe. Dies findet im Wortlaut des Gesetzes ersichtlich keine Stütze. Die Beklagte widerspricht sich vielmehr selbst, wenn sie an anderer Stelle ausführt, der Gesetzgeber habe übersehen, dass Falschangaben im Genehmigungsverfahren schon bisher zur Ausweisung nach Nr. 2 führen konnten.

Nach der Systematik des AuslG konkretisieren die sieben Ausweisungsbeispiele des § 46 AuslG die in § 45 Abs. 1 AuslG niedergelegten Tatbestandsmerkmale „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ und „sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik“ und stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Zwischen ihnen kann es daher ohne weiteres zu „Überschneidungen“ (siehe Hailbronner) kommen, das heißt, zum gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Ausweisungsbeispiele. Der Anwendungsbereich beider Ausweisungsbeispiele ist im Fall der Falschangaben in einem Aufenthaltserlaubnisverfahren keineswegs identisch. § 46 Nr. 1 AuslG erfasst jede Falschangabe, beispielsweise auch die fahrlässige, und verlangt bei einer derart niedrigen Eingriffsschwelle für die Rechtsfolge einer Ausweisung, dass eine entsprechende Belehrung stattgefunden hat. Dagegen muss im Anwendungsbereich des § 46 Nr. 2 AuslG die Falschangabe nicht nur eine vorsätzliche Straftat i. S. von § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG sein, zudem darf der Gesetzesverstoß nicht vereinzelt oder geringfügig sein. Damit ist die Eingriffsschwelle bei § 46 Nr. 2 AuslG ungleich höher und es ist nicht ohne Plausibilität, wenn der Kläger argumentiert, dass bei einer solchen Fallkonstellation eine Ausweisung keiner Belehrung bedarf. Auch ist die weitere Überlegung des Klägers nicht von der Hand zu weisen, dass nach der Betrachtung der Beklagten der Straftäter nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG, der zudem einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Gesetzesverstoß begangen hat, nur deshalb, weil er nicht belehrt wurde, besser gestellt wird als ein zwar belehrter Ausländer, der sich aber nur eine geringfügige fahrlässige Falschangabe hat zu Schulden kommen lassen. Damit ergibt sich auch aus systematischer Sicht jedenfalls kein Anhalt für das in Rede stehende Spezialitätsverhältnis zwischen beiden gesetzlichen Regelungen.

Eine teleologische Auslegung kann zwar zugunsten eines Spezialitätsverhältnisses ins Feld führen, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers „die Neufassung des § 46 Nr. 1 als Ermessensausweisung nun auch falsche Angaben im Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer Duldung bzw. im Visumverfahren berücksichtigt“ (vgl. BT-Drucksache 14/7386, S. 56). Weiter heißt es, dass „im Hinblick auf die von internationalen gewalttätigen Gruppierungen ausgehenden Gefahren es deshalb erforderlich ist, auch in diesen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, eine Ausweisung zu verfügen“ (vgl. BT-Drucksache, wie vor). Diese Erwägungen sprechen zwar dafür, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 46 Nr. 1 AuslG eine Ermessensausweisung für Falschangaben im Erlaubnisverfahren einführen wollte. Sie lassen allerdings nicht den Willen des Gesetzgebers erkennen, dass derartige Falschangaben nicht auch auf anderer Grundlage und unter anderen Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung führen können. Der

Neuregelung des § 46 Nr. 1 AuslG die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, Falschangaben im Erlaubnisverfahren ausschließlich unter den Voraussetzungen dieser Bestimmung mit einer Ausweisung zu sanktionieren, hieße vielmehr, den übergeordneten gesetzgeberischen Willen zu missachten, mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz die Instrumente der Gefahrenabwehr, hier konkret: die Ausweisungsbeispiele in § 46 AuslG, zu erweitern und nicht einzuschränken.

Nach alledem ergibt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, dass § 46 Nr. 1 AuslG gegenüber § 46 Nr. 2 AuslG das speziellere Gesetz ist. Dann kann aber die Anwendbarkeit des § 46 Nr. 2 AuslG, dessen Tatbestandsvoraussetzungen, wie dargelegt, fallbezogen vorliegen, nicht ausgeschlossen sein.

Schließlich lässt auch die in dem Bescheid der Beklagten vom 22.03.2002 ausgesprochene Abschiebungsandrohung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beigeladenen erkennen.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Zu einer Kostenentscheidung zugunsten des Beigeladenen besteht keine Veranlassung, da dieser keinen Antrag gestellt hat und damit auch kein Kostenrisiko eingegangen ist (§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

Die sonstigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer

an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis**, einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Ehrmann Rech Schmit

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß § 71 Abs. 1 GKG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F. auf 4.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.: Ehrmann Rech Schmit

Saarlouis, den

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes